

### Position des HMUKLV zu Waschbärenfragen

Unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Würdigung des Staatszieles Tierschutz (Art. 20a des Grundgesetzes) werden folgende Hinweise zu rechtlichen und fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Waschbären in Hessen gegeben. Es gelten alle Punkte unabhängig nebeneinander.

1. Der Waschbär (WB) unterliegt dem Jagdrecht, dem Tierschutzrecht und dem Naturschutzrecht.
2. Die Jagd auf WB ist im Jagdrecht geregelt. Aus Tierschutzgründen unterliegt er einer Schonzeit von 1. März bis 31. Juli.
3. Der Schutz von Elterntieren gilt grundsätzlich, auch außerhalb der Schonzeiten, solange die Jungtiere auf das Elterntier angewiesen sind.<sup>1</sup>
4. Im befriedeten Bereich kann bei Vorliegen nicht zumutbarer Schäden durch den WB eine Abwehr, Vergrämung oder als letzte Möglichkeit die Tötung von WB stattfinden. Zur Aufzucht notwendige Elterntiere dürfen gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 BJagdG nicht getötet werden.
5. Im befriedeten Bereich ruht grundsätzlich die Jagd, die untere zuständige Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen.
6. Wer im befriedeten Bereich Waschbären fangen lässt, die nicht getötet werden sollen, übernimmt die Verantwortung und ist für die fachgerechte – und in der Regel dauerhafte - Unterbringung verantwortlich.
7. Zum Fang und zur Tötung von WB wird immer eine entsprechende – nachgewiesene – Sachkenntnis benötigt
8. Das Aneignungsrecht an lebenden und toten WB hat grundsätzlich der Jagd ausübungs berechtigte bzw. in befriedeten Bereichen der Grundstückseigentümer (Aneignungsberechtigter, AB).
9. Es ist erlaubt, verletzte oder hilflose WB aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen oder euthanasieren zu lassen, wenn dies unverzüglich dem AB oder der nächsten Polizeidienststelle angezeigt wird (§ 3 Abs. 1 S. 1 HJagdG). Der AB ist grundsätzlich für WB primär verantwortlich. Er kann sein Aneignungsrecht an Dritte abtreten, die dann ihrerseits die Verantwortung übernehmen.
10. In menschlicher Obhut befindliche, bzw. aufgenommene WB dürfen nicht wieder in die Natur zurückgesetzt werden, es sei denn im Rahmen einer von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde angeordneten Managementmaßnahme.
11. In menschlicher Obhut befindliche WB sind immer zu sterilisieren/kastrieren, die Kosten hierfür hat der AB bzw. die für den WB verantwortliche Person zu tragen.
12. In menschlicher Obhut befindliche WB sind zu kennzeichnen und die Registrierung ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
13. Ausnahmen von der Schonzeitregelung nach HJagdVO sind in begründeten Einzelfällen temporär möglich, u.a. wenn eine Störung des biologischen Gleichgewichts vorliegt oder sie dem Schutz direkt vom Aussterben bedrohter Arten dienen oder die Ausnahme als von der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde angeordnete Artenschutzmaßnahme unter wiss. Begleitung geschieht. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen, die Maßnahmen sind zu evaluieren, Alternativen zu prüfen.

<sup>1</sup> (LG Schweinfurt, Urt. v. 23. 6. 2009, 3 Ns 12 Js 2394/08, juris Rn. 14; OLG Hamm, Beschl. v. 9. 6. 2015, III-5 RVs 64/15, 5 RVs 64/15, juris Rn. 13).